

FREIE AUSWAHL BEI MEHR VERANTWORTUNG

Schornsteinfegergesetz



Bild: IWO

Nicht alle vom
Schornsteinfeger
durchgeführten
Tätigkeiten
sind hoheitliche
Arbeiten

Am Stichtag 1. Januar sind einige neue Gesetze in Kraft getreten. Nicht immer stechen diese ins Auge und werden in letzter Konsequenz vom Verbraucher entsprechend wahrgenommen. Ein Kandidat dafür ist das geänderte Schornsteinfeger-Handwerksgesetz.

Es betrifft nicht nur den Berufsstand der Schornsteinfeger, sondern unter anderem auch Besitzer von Öl- und Gasheizungen. Letztere können dank der neuen Regelung unter Umständen bares Geld sparen. Denn das Kehrmonopol wird teilweise aufgehoben – das ermöglicht Wettbewerb und günstigere Konditionen. Bislang besuchte nur der Bezirksschornsteinfegermeister die Haushalte, da keine Konkurrenz erlaubt war.

EURE HOHEIT ODER AUCH FUSSVOLK?

Unterschieden wird künftig zwischen hoheitlichen und nicht hoheitlichen Arbeiten. Hoheitliche Aufgaben sind öffentliche Aufgaben, die der Staat wahrnimmt. Der Staat kann die Erfüllung dieser Aufgaben auch an eine private Person wie den Schornsteinfeger übertragen. Zu den nicht hoheitlichen Aufgaben zählen die Schornsteinkehrung, die Abgaswegeüberprüfung und die Immissionsschutzmessung. Mit diesen

Tätigkeiten dürfen Eigentümer künftig jeden qualifizierten Handwerker beauftragen, der über eine entsprechende Berechtigung verfügt. Da es keine einheitlichen Tarife mehr gibt, sondern jeder Betrieb selbst die Preise festlegt, lohnt sich das Einholen mehrerer Angebote. Eine vollständige Liste zugelassener Handwerker liefert das Schornsteinfegerregister des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA).

NUR HOHEITEN

Bei den hoheitlichen Tätigkeiten bleibt alles beim Alten – diese dürfen weiterhin nur vom bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger durchgeführt werden. Darunter fallen etwa die Abnahme neuer Feuerstätten und Schornsteine. Nach der Musterbauordnung dürfen Feuerstätten, die neu errichtet oder wesentlich geändert worden sind, erst in Betrieb genommen werden, wenn der Bezirksschornsteinfegermeister oder seit Januar 2013 der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger die Tauglichkeit und die sichere Benutzbarkeit der Abgasanlage bescheinigt hat. Zu den hoheitlichen Tätigkeiten zählt auch die Feuerstättenschau sowie die Führung und Kontrolle des Kehr- und Überprüfungsordnungs festgelegt.

VERANTWORTUNG DER BETREIBER

Die neue Regelung lässt Hausbesitzern allerdings nicht nur mehr Auswahlmöglichkeiten, sondern nimmt sie auch stärker in die Verantwortung. Künftig müssen sich Eigentümer selbst darum kümmern, dass ihre Heizungsanlage regelmäßig kontrolliert wird. Dafür benötigen sie zunächst einen Feuerstättenbescheid, den der zuständige Bezirksschornsteinfeger ihnen bis Ende 2012 ausstellen musste. Darin ist aufgelistet, welche Feuerungsanlagen vorhanden sind und welche Aufgaben in welchem Zeitraum zu erledigen sind. Dieser Bescheid stellt die Arbeitsgrundlage für den gewünschten Handwerker dar. Handelt es sich nicht um den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger, dokumentiert er die fachgerechte Durchführung der erforderlichen Tätigkeiten. Die Unterlagen muss der Hausbesitzer dann dem Bezirksschornsteinfeger als Nachweis schicken. Versäumt ein Hausbesitzer diese Pflichten, so kann eine Behörde die Schornsteinfegerarbeiten im Vollstreckungsverfahren durchführen lassen.

Feuerstättenbescheid:

I.

I. Für die Liegenschaft Musterstr. 10 59368 Werne werden für die dortigenkehr- und überprüfungspflichtigen Feuerungsanlagen folgende turnusmäßige Schornsteinfegerarbeiten, innerhalb folgender Fristen festgesetzt:

Lfd. Nr.	Anlage (Art/Standort oder Verweis auf Anlage)	1. Termin	2. Termin	3. Termin	4. Termin	Rechtsgrundlage
1	Abgasschacht des Öl-Heizkessels, Überprüfung und Kehrung	01.03. 31.03.				KÜO
2	Öl- Heizkessel, Emissionsmessung	01.03. 31.03.2013	01.03. 31.03.2015			BImSchV
3	Öl- Heizkessel, Abgaswegeprüfung	01.03. 31.03.				KÜO

Auszug aus einem Feuerstättenbescheid

FEUERSTÄTTENBESCHIED?

Der Feuerstättenbescheid führt alle Schornsteinfegerarbeiten auf, die an einer Feuerungsanlage durchzuführen sind. Gemeint sind damit z. B. Gas- und Ölheizungsanlagen, Kamin- und Kachelöfen, offene Kamine, Heizungsanlagen für feste Brennstoffe wie Scheitholz, Holzpellets oder Hackschnitzel usw. einschließlich der zugehörigen Abgasanlage.

In der Regel enthält dieser Bescheid folgende Informationen:

- Auflistung der vorhandenen Feuerstätten und der zugehörigen Abgasanlagen (Schornstein, Abgasleitung, Verbindungsstück),
- die daran durchzuführenden Arbeiten,
- der Zeitraum, in dem sie erledigt werden müssen,
- die geltende Rechtsgrundlage (z. B. KÜO, 1. BImSchV).

Im Feuerstättenbescheid ist also aufgeführt, was mit welchen Fristen an einer Feuerungsanlage erledigt werden muss. ■

NICHT HOHEITLICHE AUFGABEN

- Schornsteinkehrung
- Abgaswegeprüfung
- Immissionschutzmessung

HOHEITLICHE AUFGABEN

- Abnahme von Feuerstätten und Schornsteinen
- Feuerstättenschau
- Führung und Kontrolle des Kehr- und Überprüfungsordnungs